

## Aktendeckel:

gelb/beige – streitige Gerichtsbarkeit (nicht freiwillige G.); gehört zum Zivilrecht; fester AD, keine lose Blattsammlung!  
AD gut und ordentlich beschriften, da Akte schnell mal aus vielen Bänden bestehen kann

Band a: immer anzulegen, AD innen - Beiakten / Sonderhefte

Band b: immer anzulegen, hier betrifft alles die Gläubiger, alle Tabellenblätter etc.

Band c: InsO-Plan – wenn ein Vergleich geschlossen wird, gehört dazu alles in diesen extra Band, eher selten bei Verbraucher, wenn dann bei Unternehmen

Band d: wird nicht in Berlin angewendet

Band e: Schuldenbereinigungsplan – nur bei VerbraucherInsO möglich wegen 3-Stufen-Modell;  
selten, dass ein SB-Plan angenommen wird, daher selten Band e anzulegen

Band f: nur im AG Köpenick, weil dort wenig Platz auf den Geschäftsstellen – wenn eröffnetes Verfahren beendet ist, folgt Band f, Rest der Akte (Band a und b, ggf. weitere) geht schon ans Archiv

## Antrag auf Insolvenzverfahren geht ein:

Großes Präsentat, § 6 IV, V GOV (Datum – Tag, Stunde, Minute; Behörde/Gericht, Anlagen, Unterschrift, Dienstbezeichnung) weil: wenn Sch. evtl. kurz vorher etwas verschenkt hat, einen einzelnen Gläubiger befriedigt hat, etwas versteckt hat – z.B. alles an Ehepartner; kann ggf. zurückgeholt werden, daher Antragszeit sehr wichtig

Erarbeiten Sie sich mit Hilfe des vorangegangenen Textes und der InsO (§§ 8,9,23 InsO) die Expedition für folgende Sachverhalte!

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

### **Fall 1**

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und ein allgemeines Verfügungsverbot ausgesprochen, § 21 Abs. 2 Nr. 1, 2 InsO. Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen.

### **Lösung**

Veröffentlichung: Ja, § 23 I 1 InsO sagt, dieser ist zu veröffentlichen.

Übersendung: § 23 I 2 InsO: besonders zustellen an InsO-Verwalter (EB), Schuldner (Aufg. z. Post),

Personen, die Verpflichtungen gegen Sch. haben (macht der InsO-Verwalter!

Gem.

§ 8 III InsO und siehe Beschluss Zif. 3), § 23 II InsO: Handelsregister formlos

MiZi: Ja gem. X MiZi Zif. 1

## Fall 2

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO bestellt. Der Schuldner hatte Arbeitnehmer. Er war nicht im Handelsregister eingetragen.

### Lösung

Veröffentlichung: nein, § 23 I 1 InsO sagt, weil keine Verfügungsbeschränkungen zusätzlich zu vorl. InsO-Verwalter

Übersendung: § 23 I 2 InsO: besonders zustellen an InsO-Verwalter (EB), Schuldner (Aufg. z. Post)

MiZi: Ja gem. X MiZi Zif. 1

## Fall 3

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Ebenso wird ein allgemeines Verfügungs- und Veräußerungsverbot ausgesprochen sowie eine vorläufige Postsperre angeordnet. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner werden untersagt und sind einstweilen eingestellt. Der Schuldner ist Eigentümer einer Immobilie.

### Lösung

Veröffentlichung: Ja, § 23 I 1 InsO sagt, ist zu veröffentlichen, weil vorl. InsO-Verwalter UND Verfügungsbeschränkung

Übersendung: § 23 I 2 InsO: besonders zustellen an InsO-Verwalter (EB), Schuldner (Aufg. z. Post), Eintragungssuchen an Grundbuch, § 23 III InsO

MiZi: Ja gem. X MiZi Zif. 1

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

### **Fall 1**

Dem Schuldner werden die Kosten für das Insolvenzverfahren gestundet.

### **Lösung**

Veröffentlichung: nein

Übersendung: Sch. formlos (und wenn es ihn schon gibt, InsO-Verwalter formlos), Bez.-rev. förmlich ./.. EB

MiZi: nein

### **Fall 2**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse gem. § 26 InsO abgewiesen. Der Schuldner ist Verbraucher.

### **Lösung**

Veröffentlichung: ja, § 26 I 3 Inso

Übersendung: § 26 II InsO: Sch. förmlich (Aufgabe zur Post) bzw. Sch.-Vertreter förmlich und Sch. formlos, gem. § 26 II ZPO an Schuldnerverzeichnis formlos

MiZi: ja gem. X Zif. 2 MiZi

### Fall 3

Die Stundung wurde aufgehoben.

### Lösung

Veröffentlichung: nein  
Übersendung: Sch. förmlich, InsO-Vertr. formlos  
MiZi: nein

### Fall 4

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (GmbH) wird durch Beschluss mangels Masse abgewiesen.

### Lösung

Veröffentlichung: ja, § 26 I Inso  
Übersendung: § 26 II InsO: Sch. förmlich bzw. Sch.-Vertreter förmlich und Sch. formlos,  
§ 31 Nr. 2 InsO: an Handelsregister formlos - GmbH wird aufgelöst  
MiZi: ja gem. X Zif. 2 MiZi

Beachte: Wenn Antrag vom Gläubiger kam, erfolgt Zustellung an diesen Gläubiger und an Sch. nur formlos!!!